



Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1

Per E-Mail an: BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at

Apollogasse 4/8, 1070 Wien  
T +43 (1) 353 44 80  
F +43 (1) 353 44 80-9  
office@swoe.at  
ZVR 965851013  
BIC: GIBAATWWXXX  
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900  
www.swoe.at

Wien, am 12. April 2019

GZ: BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialwirtschaft Österreich, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme zum Entwurf des BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G) abzugeben.

### Präambel

Soziale Dienstleistungen sind entscheidend für das Wohl vieler Menschen und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Wohlstand und sozialen Frieden. Soziale Dienstleistungen weisen besondere Merkmale auf wie den Grundsatz der Solidarität, eine flexible und personenbezogene Arbeitsweise, keinen Profitzweck, die Einbeziehung von Freiwilligenarbeit, eine regionale Verankerung und vieles mehr. Der Großteil der Anbieter von sozialen Dienstleistungen arbeitet gemeinnützig. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Menschen in Bedarfslagen, keine kommerziellen Interessen. Bei der Leistungserbringung haben Qualität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit einen hohen Stellenwert.

Auch die Betreuung von Asylwerber/innen in der Grundversorgung oder die Rechtsberatung im Asylverfahren zählen – zumindest bis jetzt – zu den sozialen Dienstleistungen.

Mit dem geplanten Gesetzesentwurf werden mit diffusen Begründungen die in diesem Bereich tätigen sozialen Organisationen verdrängt und eine Verstaatlichung beabsichtigt. Die Sozialwirtschaft Österreich sieht den geplanten Entwurf insbesondere auch angesichts der angeführten Begründungen und Argumente als **massiven Angriff auf den gesamten privaten und gemeinnützigen Sozialbereich, weshalb wir den Gesetzesentwurf ausdrücklich ablehnen.**

### Allgemeines:

In der **wirkungsorientierten Folgeabschätzung** wird das „Problem“, welches durch den vorliegenden Entwurf gelöst werden soll, folgendermaßen definiert: *Seit dem Jahr 2003 werden die Aufgaben des Bundes im Bereich der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerbern im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durch gewinnorientierte Unternehmen wahrgenommen. Weiters: Die Rechtsberatung von Asylwerbern und Fremden wird derzeit durch unterschiedliche NGOs wahrgenommen. Dies ist mit einem hohen Koordinierungsaufwand und unterschiedlichen Qualitätsstandards verbunden.*

**Beim Nullszenario und allfälligen Alternativen** ist gar zu lesen: *Ohne Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH kann die derzeit bestehende Abhängigkeit von externen Dienstleistern nicht beseitigt werden.*

Die Lösung für das definierte Problem soll eine eigene Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Rechtsform einer GmbH sein.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die *„gewinnorientierte Betreuung von Asylwerbern, [...] in dieser Form nicht länger fortgesetzt werden soll.“*

Wir **lehnen diese Ausführungen als völlig unsachlich ausdrücklich ab** und begründen dies wie folgt:

### Zur Aussage „gewinnorientierte Betreuung soll nicht länger fortgesetzt werden“:

Die „gewinnorientierte Betreuung“ liegt weder daran, dass sich keine gemeinnützigen Organisationen für diese Betreuungstätigkeiten finden würden noch daran, dass diese gemeinnützigen Organisationen keine qualitativ hochwertige Betreuung leisten könnten bzw würden. Vielmehr ist diese „gewinnorientierte Betreuung“ der Gestaltung der Ausschreibung durch das Innenministerium sowie der Zuschlagserteilung an eine nicht-gemeinnützige Organisation geschuldet!

Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass zum Zweck der Betreuung von Asylwerber/innen eine eigene GmbH gegründet werden muss, da es zahlreiche gemeinnützigen Organisationen gibt, die diese Leistung durchaus übernehmen könnten. Vor allem, weil die Betreuung von Asylwerber/innen auf Länderebene bereits jetzt durch zahlreiche gemeinnützige Organisationen durchgeführt wird!

Es ist nicht einzusehen, warum eine Bundesgesellschaft gegründet werden soll, wenn durch eine adäquate Ausschreibung und Vertragsgestaltung das „Problem“ – wie es in der Folgenabschätzung heißt – einfach gelöst werden kann!

Gemäß § 151 Abs 3 BVergG kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren zur Vergabe von besonderen (sozialen) Dienstleistungsaufträgen grundsätzlich frei gestalten. Weiters kann er die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der DL bzw den Umfang des Leistungsangebotes berücksichtigen. Auch kann er dabei spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer der DL und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen.

Nach § 91 Abs 6 BVergG sind bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen qualitätsbezogene Aspekte im Sinne des § 20 BVergG bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen oder in den Ausschreibungsunterlagen gesondert als solche zu bezeichnen.

Gemäß § 20 Abs 6 BVergG kann im Vergabeverfahren auch auf „*sonstige sozialpolitische Belange Bedacht genommen werden*“. Damit können auch soziale Zielsetzungen im Vergabeverfahren Berücksichtigung finden.

In Zusammensicht dieser Regelungen ist davon auszugehen, dass **die Gemeinnützigkeit eines Bieters im Vergabeverfahren durchaus als Vergabekriterium** herangezogen werden kann.

Neu im BVergG 2018 ist die Möglichkeit, soziale Dienstleistungen partizipatorischen Organisationen vorzubehalten. Unserer Ansicht nach handelt es sich bei derartigen „partizipatorischen Organisationen“ in Österreich im Wesentlichen um gemeinnützige Organisationen. Die Betreuung von Asylwerber/innen wird man unter Anhang XVII subsumieren können, auch die Rechtsberatung ist explizit in diesem Anhang genannt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Betreuung in der Grundversorgung des Bundes **nicht nur an einen Auftragnehmer** vergeben werden muss. Zulässig ist es auch, **einzelne Lose** zu vergeben!

Daher gehen wir davon aus, dass sämtliche für die Bundesagentur zu übernehmenden Aufgaben nach den besonderen Bestimmungen des Vergabeverfahrens ausgeschrieben werden könnten und so sichergestellt werden könnte, dass zukünftig gemeinnützige Organisationen diese Aufgabe übernehmen und damit „*die gewinnorientierte Betreuung [...] nicht länger fortgesetzt*“ würde.

Eine „**Problemlösung**“ (falls ein solches überhaupt besteht) ohne Gründung einer eigenen Bundesagentur und ohne Verdrängung der sozialen gemeinnützigen Organisationen wäre damit mit entsprechender Ausgestaltung von Ausschreibungen und Verträgen möglich.

### **Zur neu zu errichtenden Bundesagentur:**

Es soll eine eigene Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH gegründet werden.

Als Aufgaben dieser Bundesagentur sind nach § 2 BBU-G die Durchführung der Grundversorgung soweit diese dem Bund obliegt, die Durchführung der Rechtsberatung vor dem Bundesamt und vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie die Durchführung der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe aber auch die Zurverfügungstellung von Menschenrechtsbeobachtern zum Zweck der systematischen Überwachung von Abschiebungen und von Dolmetschern und Übersetzern im Rahmen von Verfahren vor den Behörden und dem Bundesverwaltungsgericht, normiert.

Gemäß § 1 BBU-G soll die Bundesagentur nicht auf Gewinn ausgerichtet sein und ausschließlich sowie unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Ausübung der Gesellschafterrechte obliegt dem Bundesminister für Inneres.

Die Bundesagentur darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben nur hinsichtlich der Grundversorgung Dritter bedienen, und zwar nur „*soweit sie diese Aufgabe aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht aus Eigenem im erforderlichen Umfang erfüllen kann.*“

Mit dieser Regelung werden gemeinnützige Organisationen von der Ausführung der in § 2 BBU-G genannten Aufgaben gänzlich verdrängt. Der Sinn dahinter ist für uns nicht ersichtlich, daher lehnen wir diese Vorgehensweise ab!

### Zur geplanten Bundesagentur und der Verletzung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit:

Eine Gründung einer GmbH für Aufgaben, die bereits jetzt gemeinnützige Organisationen durchführen, erscheint weder sinnvoll noch erforderlich!

Seltsam mutet an, dass die Grundversorgung sowie die Rechtsberatung und Rückkehrberatung von einer Gesellschaft durchgeführt werden soll, deren **oberstes Weisungsorgan der Bundesminister** ist, der gleichzeitig auch der Abschiebebehörde vorsteht. Hierbei ist ein Interessenskonflikt vorhersehbar.

Den Zugang zu einem wirksamen Rechtsschutz zu gewähren und Willkür bei Anwendung staatlicher Gewalt zu verhindern, ist ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip. Wenn aber in Zukunft Bedienstete des Bundes (wenn auch in einer ausgelagerten GmbH aber doch mit oberstem Weisungsorgan des Ministers und 100 % Eigentum des Bundes) die Rechtsberatung in Asylverfahren durchführen sollen, wobei dieselbe Behörde aber zuvor den Asylantrag negativ beschieden hat, so widerspricht dies unseres Erachtens klar dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit!

**Auch aus diesem Grund lehnen wir das geplante Vorhaben ab!**

### Zur Senkung von Administrationskosten bei gleicher Leistung in der Grundversorgung:

In der Folgeabschätzung wird erörtert: *„durch die Bündelung der vorgenannten Leistungen in einer im Eigentum des Bundes stehenden Bundesagentur soll der Abhängigkeit gegenüber den externen Leistungserbringern begegnet werden, Einsparungen vor allem im Bereich der Grundversorgung und eine Optimierung der Leistungserbringung und Kosteneffizienz erzielt und eine Qualitätssicherung erreicht werden.“*

Ziel sei die **Senkung von Administrationskosten bei gleicher Leistung in der Grundversorgung**. Im Jahr 2018 hätten die durchschnittlichen Gesamtkosten/Tag in der Bundesbetreuung € 183,- pro betreute Person betragen und sollen diese jedenfalls gesenkt werden.

Diese Zahl stößt bei vielen unserer Mitgliedsorganisationen auf massives Unverständnis. Wir kennen Organisationen, die für die Leistungen in der Grundversorgung im Jahr 2018 einen weitaus geringeren Betrag erhalten haben. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass es an der Ausschreibung liegt und nicht an den leistenden Organisationen! Daher ist auch nicht nachvollziehbar, warum dafür jetzt eine eigene Bundesgesellschaft gegründet werden soll.

In der Kostenabschätzung werden die Personalkosten für die Bundesagentur mit einem Geschäftsführer berechnet. Gemäß § 9 Abs 1 BBU-G hat die Bundesagentur aber **einen oder mehrere Geschäftsführer**. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig. Die Berechnung der Kostenabschätzung ist daher nicht vollständig. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, steigen auch die Kosten. Eine Senkung der Overheadkosten ist damit aber nicht möglich.

**Auch finden sich weder in der Folgenabschätzung noch in den Erläuterungen Hinweise darauf wie die Administrationskosten tatsächlich gesenkt werden sollen, die Qualität der Leistung in der Grundversorgung aber gleichbleiben soll! Der Erfolg dieses Lösungsansatzes wird daher stark bezweifelt, weshalb auch aus diesem Gesichtspunkt die Errichtung einer Bundesagentur abgelehnt wird!**

### Zum unterschiedlichen Qualitätsstandard in der Rechtsberatung:

Die Rechtsberatung von Asylwerber/innen wird derzeit von unterschiedlichen gemeinnützigen Organisationen wahrgenommen. *Ziel sei eine faire, realistische und objektive Rechtsberatung. Im Mittelpunkt der im Rahmen der Bundesagentur geplanten hochqualitativen, unabhängigen sowie unparteiischen Rechtsberatung stehe die neutrale Darlegung und Aufklärung über die Erfolgsaussichten im potentiellen Beschwerdeverfahren. Dadurch können Beschwerdeverfahren mit einer sehr geringen Erfolgsaussicht hintangehalten werden; dies stehe nach der Folgenabschätzung im Einklang mit dem bestehenden Unionsrecht.*<sup>1</sup>

§ 48 BFA-Verfahrensgesetz beinhaltete bisher das Anforderungsprofil für Rechtsberater und juristische Personen. Demnach hatten Rechtsberater den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer, einschließlich einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes oder eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes nachzuweisen. Weiters war nach Abs 2 sichergestellt, dass diese bei Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind.

Nunmehr wird diese Regelung im BFA-Verfahrensgesetz gestrichen und in § 13 BBU-G eine Neuregelung geschaffen, mit welcher die hochqualifizierte, unabhängige und unparteiische Rechtsberatung sichergestellt werden soll. Nach § 13 BBU-G sind Rechtsberater unabhängig und weisungsfrei bei der Wahrnehmung der festgelegten Aufgaben. Sie haben den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer, einschließlich einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes oder eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes nachzuweisen.

Bisher musste die juristische Person nachweisen, dass regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen, für die von ihr beschäftigten Rechtsberater gewährleistet sind. § 13 Abs 4 BBU-G sieht vor, dass regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die von der Bundesagentur beschäftigten Rechtsberater zu gewährleisten sind.

Bereits auf den ersten Blick fällt auf, dass es zu keiner inhaltlichen Änderung bei der Festlegung der Qualifikation der Rechtsberater/innen kommt. Auch die Fortbildungsregelung ist dieselbe wie bisher.

Es ist daher auch nicht zu erblicken, wo die Änderung und vor allem die Höherqualifizierung, und erhöhte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsberatung liegen soll. Wenn die Regelungen lediglich vom BFA-Verfahrensgesetz fast gleichlautend und damit identisch in das BBU-G transferiert werden, ist für uns fraglich, warum nun die von Mitarbeiter/innen der Bundesagentur eine hochqualifiziertere, unabhängigere und unparteisere Rechtsberatung anbieten würden als Mitarbeiter/innen von gemeinnützigen Organisationen. Vor allem auch, weil Mitarbeiter/innen im Wege eines Betriebsüberganges aus gerade denjenigen gemeinnützigen Organisationen, die derzeit die Rechtsberatung anbieten, übernommen werden sollen.

**Auch aus diesem Grund wird das geplante Gesetzesvorhaben abgelehnt!**

### Zur Rechtsgrundlage der Arbeitsverhältnisse:

Gemäß § 21 BBU-G soll die Bundesagentur iSd § 4 ArbVG kollektivvertragsfähig sein.

Gemäß § 4 Abs 1 ArbVG sind gesetzliche Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen kollektivvertragsfähig. Nach Abs 2 sind auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer/innen unter den genannten Voraussetzungen kollektivvertragsfähig. Und

---

<sup>1</sup> Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, S 3 und 5

nach Abs 3 sind Vereine unter bestimmten Umständen kollektivvertragsfähig. Da die Bundesbetreuungsagentur weder eine freiwillige Berufsvereinigung noch ein Verein ist, aber auch keine gesetzliche Interessensvertretung, kann eine Kollektivvertragsfähigkeit nach § 4 ArbVG demnach für die Bundesagentur nicht gelten.

Die **Sozialwirtschaft Österreich** hat als **freiwillige Berufsvereinigung** der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich mit dem SWÖ-KV den **Leitkollektivvertrag der Sozialbranche** abgeschlossen. Aufgrund der überwiegenden Bedeutung in der Branche wurde dieser Kollektivvertrag auch **gesetzt** und steht damit **für über 100.000 Arbeitsverhältnisse in Geltung**.

Der fachliche Geltungsbereich der Satzung lautet: Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art für Personen, die entsprechender Hilfe oder Betreuung bedürfen.<sup>2</sup> Sowohl die Betreuung in der Grundversorgung als auch die Rechtsberatung im Asylverfahren stellen soziale Dienste betreuender Art für Personen, die entsprechender Hilfe und Betreuung bedürfen dar. Daher fällt die Bundesagentur aufgrund der ihr zugedachten Aufgaben unserer Ansicht nach jedenfalls **bis zum Abschluss eines eigenen Kollektivvertrages unter die Satzung des SWÖ-KV** und ist dieser zwingendermaßen anzuwenden.

Sollte die Bundesagentur als „gesetzliche Interessensvertretung“ iSd § 4 ArbVG kollektivvertragsfähig sein, so ist unserer Ansicht nach zu klären, ob die Satzung des SWÖ-KV aufgrund des Vorranges der freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 6 ArbVG nicht auch vor einem innerbetrieblichen Kollektivvertrag Vorrang hat. Davon gehen wir zumindest aus!

### **Zum geplanten Abschluss eines Kollektivvertrages für Angestellte bei der Bundesagentur:**

Nicht nachvollziehbar ist im Übrigen, warum es überhaupt eines eigenen Kollektivvertrages durch die Bundesagentur bedarf, wo doch beinahe der gesamte private Sozial- und Gesundheitsbereich und damit immerhin über 100.000 Arbeitsverhältnisse durch den SWÖ-KV abgedeckt ist. Es handelt sich dabei um Mindeststandards, die von den bisher in der Grundversorgung sowie in der Rechtsberatung tätigen Organisationen angewendet wurden. Es ist nicht plausibel, warum nun ein eigener Kollektivvertrag für Mitarbeiter/innen abgeschlossen werden soll, die bisher unter den Regelungen des SWÖ-KV gearbeitet haben und vor allem wo es Mitarbeiter/innen in Organisationen gibt, die in der Betreuung in der Grundversorgung der Länder weiterhin tätig sind und sehr wohl den SWÖ-KV anwenden. Dies führt zu einer Ungleichstellung von Mitarbeiter/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich!

Sollen mit dem neuen KV der Bundesagentur die Mindeststandards des SWÖ-KV unterschritten werden? Wir gehen davon aus, dass dies nicht Teil der „Problemlösung“ des Bundesministers für Inneres ist. Oder sollen weit höhere als im SWÖ-KV geltende Gehälter bezahlt werden?

Wenn es weder Ziel des eigenen KV der Bundesagentur ist günstiger noch ungünstiger für die Arbeitnehmer/innen als der SWÖ-KV zu sein, dann besteht auch keine Notwendigkeit für einen eigenen Kollektivvertrag **der Bundesagentur**.

Aber auch der geplante Abschluss eines eigenen Kollektivvertrages durch die Bundesagentur mit noch nicht vorhersehbarem Inhalt führt dazu, dass die Kostenkalkulation in der Wirkungsfolgeabschätzung nicht nachvollziehbar ist. Einsparungen durch noch nicht vorhersehbare Entgeltentwicklungen, die womöglich weit über die jährliche Inflationsabgeltung hinausgehen, sind für uns nicht glaubhaft nachvollziehbar!

**Wir fordern daher die Streichung von § 21 Abs 2 und 3 BBU-G.**

<sup>2</sup> Satzung des SWÖ-KV: BGBl I Nr. 56/2018 vom 29.03.2018

### Zusammenfassung:

Aus all den vorher genannten Gründen **lehnen** wir die **Gründung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistung** und die **Auslagerung der Grundversorgung** des Bundes sowie die **Rechtsberatung** im Asylverfahren und damit die **Verdrängung der gemeinnützigen Organisationen strikt ab!**

Gemeinnützige Organisationen aus dem Sozialbereich leisten herausragende, gesellschaftlich äußerst wichtige Arbeit. Sie arbeiten hoch qualitativ und professionell und sind nicht zuletzt aufgrund zum Teil sehr geringer Förderungen gezwungen, kosteneffizient zu arbeiten.

**Eine gemeinnützige GmbH zu gründen und dieser jene Aufgaben zu übertragen, die bisher von Organisationen aus dem privaten Sozialbereich geleistet wurden, wird abgelehnt.** Kosteneffizienzgründe vorzuschieben, wenn aber diese Aufgaben mittels einer sach- und fachgerechten Ausschreibung an gemeinnützige Organisationen vergeben werden könnten, erscheint unserer Ansicht nach als für eine Errichtung einer GmbH und dem Ausschluss von privaten gemeinnützigen Organisationen aus einem Teil des Sozialbereiches nicht sachlich gerechtfertigt! Den Nachweis, dass Betreuungs- und Beratungsleistungen von der öffentlichen Hand günstiger erbracht werden als durch private und gemeinnützige Anbieter ist diese bisher schuldig geblieben. Im Gegenteil: fast alle vorliegenden Evidenzen belegen, dass die Kosten dort zumal in einer Monopolsituation wie sie hier angedacht wird meist deutlich höher liegen als bei Privaten oder Gemeinnützigen.

**Wir fordern die Bundesregierung daher auf, von einer Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesvorhabens abzusehen!**

### Zur Begutachtungsfrist:

Wir möchten zum wiederholten Mal ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Begutachtungsfrist wie im gegenständlichen Fall von **4 Wochen** zu kurz bemessen ist. Wir schlagen daher ein **verpflichtendes Begutachtungsverfahren mit mindestens sechswöchiger Begutachtungsdauer** vor.

Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und ersuchen beigezogen zu werden!

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.  
Rechtsreferentin



Mag. Walter Marschitz, BA  
Geschäftsführer